



Polizeigesetz
der
Gemeinde Thusis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Thusis.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3

Organisation Der Gemeinderat ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4

Ausweispflicht der Polizei Uniformierte Polizeibeamte legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

Art. 5

Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.

Art. 6

Polizeiliche Generalklausel Der Gemeinderat oder die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

II. Öffentliche Sachen - Fremdes Privateigentum

Art. 7

Schutz öffentlicher Sachen - Verschmutzungen Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen (vgl. auch Art. 36h kant. PolG), sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

- allgemein
- Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich
- das Wegwerfen von Abfällen sowie
 - im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

Jede trotzdem verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 8

- Gesteigerter Gemeingebrauch
- Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang;
- das Dauerparkieren;
- die Benützung zwecks Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen.

Mit Ausnahme rein politischer Zwecke ist der gesteigerte Gemeingebrauch in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.-- und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.-- pro Tag.

Der Gemeinderat verfügt die Gebühr im Einzelfall. Er kann im vorerwähnten Rahmen übliche Sachverhalte auch in einem Gebührenreglement regeln, namentlich die Platzgebühren für Verkaufsstände bei Warenmärkten.

Art. 9

- Campieren
- Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen. Auf Gesuch kann der Gemeinderat weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

- Strahlen
- Das Strahlen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Auf Gesuch kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

III. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Art. 11

Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Art. 12

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge

Die Polizei kann verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters beziehungsweise des Lenkers entfernen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können (Art. 4 EGzSVG). Dies gilt insbesondere, wenn aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

Art. 13

Schnee und Eis, Schneeräumung

Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch den Gebäudeeigentümer zu entfernen.

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Schnee von privaten Grundstücken darf nicht störend auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen abgelagert werden.

Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Die sich beim Winterdienst der Gemeinde ergebende Ablagerung von Schnee und allfälligem Hartstreugut seitlich der öffentlichen Strassen ist von den Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde reinigt bei Bedarf nach der Schneeschmelze die von den Ablagerungen tangierten Flächen.

Art. 14

Zurückschneiden
von Ästen und
Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassenprofil ragen, sind auf eine Höhe von 4.5 m und einen Profilabstand von 0.30 m zurückzuschneiden.

Äste und Sträucher, die in das Trottoirprofil ragen, sind auf eine Höhe von 3,5 m und einen Profilabstand von 0.30 m zurückzuschneiden.

Art. 15

Schiessen

Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegewilligungen des Gemeinderates in Einzelfällen.

Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust und Sportpfeilbogen, dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.

Art. 16

Feuer und
Feuerwerk

Das Entfachen von Feuer ist verboten, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzbestände unmittelbar gefährdet sind (Art. 6 Abs. 1 lit. e Brandschutzgesetz).

Das Abbrennen von Feuerwerk (inkl. Knallkörpern) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 lit. e Brandschutzgesetz). Keine Bewilligung ist für übliche Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag erforderlich.

Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat das Feuern im Freien sowie das (bewilligungsfreie) Abbrennen von Feuerwerk im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend generell beschränken oder verbieten.

Art. 17

Suchtmittelfreie
Zonen

In den öffentlichen Kindergärten, Schulanlagen, Mehrzweckhallen und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielflächen ist der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

Der Gemeinderat kennzeichnet die entsprechenden Areale.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 18

Tiere im allge-
meinen

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Art. 19

Hunde

In Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielflächen, auf Sportanlagen, auf Friedhöfen sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

Hundehalter und -führer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wegen (inklusive Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen.

IV. Lärm und andere Emissionen

Art. 20

Lärm

Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf stört, zu unterlassen. Untersagt ist namentlich auch im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten.

An Sonn- und Feiertagen ganztags, sowie werktags von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 bis 22.00 Uhr ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Während dieser Zeiten ist es namentlich untersagt,

- lärmige häusliche Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie
- in der Kern- und Wohnzone lärmverursachende gewerbliche Arbeiten auszuführen.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Die vorerwähnten Beschränkungen gelten nicht für die Schneeräumung.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 21

Geruchsemissionen

Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Art. 22

Dünger- und Kompostierungsanlagen

Dünger- und Kompostierungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Art. 23

Lichtemissionen Der Gemeinderat kann störende Lichtemissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

V. Verkehrsanordnungen, Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 24

Verkehrsanordnungen nach SVG Der Gemeinderat ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs (Art. 7 EGzSVG).

Art. 25

Öffentliche Parkplätze Als öffentliche Parkplätze gelten die allgemein zugänglichen signalisierten beziehungsweise markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf und in Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören beziehungsweise an welchen die Gemeinde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.

Art. 26

Benützungsgebühren Für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Allgemeines Parkieren

	tagsüber	nachts
Parkplätze Zentrum	1.50/h	1.00/h
Parkplätze zentrumsnah	1.00/h	0.50/h
übrige Parkplätze	0.50/h	--

b) Dauerparkieren ohne reservierte Parkplätze

	tagsüber	nachts
Monatsgebühr	60.--	60.--
Jahresgebühr	600.--	600.--
Einzelbewilligungen für max. 18h	3.--	

c) Der Gemeinderat kann

- weniger attraktive Parkplätze ganz oder teilweise gebührenfrei ausgestalten,
- weitere zeitliche, örtliche und/oder persönliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen, sowie
- die vorstehenden Gebühren periodisch an die Teuerung anpassen.

Art. 27

Benützungsmodalitäten Der Gemeinderat regelt im Rahmen von Verkehrsanordnungen (Art. 24) und/oder Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz die Modalitäten

des Parkierens auf öffentlichen Parkplätzen, namentlich:

- Welche Flächen als öffentliche Parkplätze genutzt werden sowie deren Zuweisung zur entsprechenden Parkplatzkategorie (Zentrum, zentrumsnah, übrige Parkplätze).
- Parkzeitbeschränkungen.
- Persönliche und/oder sachliche Voraussetzungen des Dauerparkierens sowie die dafür zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze.

Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen im Einzelfall, wie beispielsweise vorübergehende Änderungen des Parkierungsregimes bei besonderen Anlässen oder zeitlich befristete, in der Regel gebührenpflichtige Bewilligungen zur Überschreitung der maximalen Parkzeit beziehungsweise zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze für Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 28

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 29

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeinderat.

Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 2 EGzStPO) sind sinngemäss anwendbar (Art. 5 Abs. 3 GG).

Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung (Art. 4 Abs. 2 EGzStPO).

Art. 30

Ordnungsbussenverfahren

Der Gemeinderat erstellt eine Liste der Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts, die durch Ordnungsbussen geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeinderat bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren:

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

Für das Ordnungsbussenverfahren gelten Art. 45 - 49 EGzStPO sinngemäss (Art. 4 Abs. 3 EGzStPO).

VI. Verfahrenskosten

Art. 31

Verfahrenskosten Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr Fr. 1'000.--.

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Vollzug Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 33

In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts Mit Ausnahme von Art. 25 und 26 tritt dieses Gesetz mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde vom 4. November 2012 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird das Polizeigesetz vom 28. Januar 2001 aufgehoben.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 25 und 26 bestimmt der Gemeinderat.

Der Gemeindeammann: Claudia Kleis-Kümin
Der Gemeindeganzlist: Rato Müller